

Schutzkonzept

Prot. Kindertagesstätte Christuskirche



Inhalt

1. Einleitung
2. Definitionen:
 - 2.1 Kindeswohl
 - 2.2 Kindeswohlgefährdung
 - 2.2.1 Machtgebrauch und Machtmissbrauch
 - 2.2.2 Grenzüberschreitungen
 - 2.2.3 Gewalt unter Kindern
3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte
 - 3.1 Haltung
 - 3.2 Bild vom Kind
 - 3.3 Beteiligungsverfahren
 - 3.4 Beschwerdemöglichkeit für Kinder
 - 3.5 Präventive Zusammenarbeit mit Eltern
 - 3.6 Bauliche Gegebenheiten
 - 3.7 Aufsichtspflicht
 - 3.8 Sexualpädagogisches Konzept
4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen
5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung
nach § 8a SGB VIII
6. Gesetzliche Grundlagen

1. Einleitung

Die Prot. Kindertagesstätte Christuskirche ist ein sicherer Ort, der Kinder Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Professionelle Mitarbeiter*innen schaffen hierzu die notwendige Atmosphäre durch klare Regeln und transparente Strukturen. Das Schutzkonzept macht die Kindertagesstätte zu einem Schutzort, der keinen Raum für Missbrauch und Gewalt bietet.

Junge Kinder sind besonders gefährdet, denn sie können Situationen schwer einschätzen und sind Manipulationen hilflos ausgeliefert. Ihr Bedürfnis nach Bindung macht sie verletzlich. Von der frühkindlichen bis zur Vorschulerziehung gehört die körperliche Nähe bei der Pflege, beim Trösten und Spielen zum Alltag. Jedoch wird die notwendige Balance zwischen Nähe und professioneller Distanz gehalten.

Aus dem am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz ergibt sich die Notwendigkeit festzuschreiben, wie in unserer Einrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung umgegangen wird.

Das Schutzkonzept stellt den Rahmen dar, in dem sich alle Personen bewegen, die im Bereich der Kita in die Betreuung der Kinder involviert sind. Es geht vornehmlich um das Wohl der Kinder, aber auch um das Wohl der Eltern, und des Personals.

Neben Handlungssicherheit bei präventiven Maßnahmen, und im Falle einer notwendigen Intervention, hilft es uns, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Für die Erstellung des Schutzkonzeptes haben wir mehrere Teamsitzungen benötigt. Die Inhalte wurden in Gruppen erarbeitet, im Plenum vorgestellt und gemeinsam reflektiert und diskutiert, um zu einem Ergebnis zu kommen, das von allen mitgetragen werden kann und unsere Haltung wieder spiegelt. Das Schutzkonzept wird durch die Praxis erprobt und bestätigt, Korrekturen und Veränderungen werden bei Bedarf durchgeführt. Es ist eine Leitlinie für unser Arbeiten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

2. Definitionen

2.1 Kindeswohl

Definition Wikipedia

Mit Kindeswohl wird ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst.

Definition Juraforum.de

„Kindeswohl“ oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Recht von Scheidungsfolgen von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt. Um dieses Wohlergehen bestimmen zu können, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Haltung des Kindes sowie dessen Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung/Scheidung
- Innere Bindungen des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen

UN-Kinderrechtskonvention

Art. 3 Absatz 1 Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

In unserer Einrichtung gehen wir im Alltag auf die individuellen Bedürfnisse, Interessen und auf den Entwicklungsstand des Kindes ein. Wir stehen im engem Austausch mit den Erziehungsberechtigten und begegnen ihnen auf Augenhöhe. Dabei ist uns wichtig, dass sich Eltern und Kinder in unserem Haus wohlfühlen.

2.2 Kindeswohlgefährdung

„Das ‚Kindeswohl‘ oder auch ‚Wohl des Kindes‘ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, welcher im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Recht von Scheidungsfolgen von immenser Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines Kindes umschreibt.“*

Definition:

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen,
- Kinder vernachlässigt werden,
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen sowie
- wenn Dritte, z.B. Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder auch andere Kinder, sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls sowie des Vermögens eines Kindes ist in § 1666 Abs.1 BGB definiert.

Es gibt verschiedene Ebenen der Kindeswohlgefährdung:

- Vernachlässigung
- Misshandlung
- Sexueller Missbrauch

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten:

- Körperliche Vernachlässigung
- Emotionale Vernachlässigung
- Erzieherische Vernachlässigung

Misshandlungen werden in zwei verschiedenen Kategorien unterteilt:

- Psychische Misshandlung
- Physische Misshandlung

Als Sexueller Missbrauch wird angesehen, wenn Kinder mit unangemessenen Handlungen mit sexuellem Bezug konfrontiert werden. Hier gestaltet sich eine Beurteilung deshalb als schwierig, weil zum einen eine ungestörte sexuelle Entwicklung des Kindes gewährleistet sein muss, zum anderen

die Grenzen zwischen natürlichen und unangemessenen Handlungen im Einzelfall schwer zu definieren sein können (www.juraforum.de/lexikon/kindeswohlgefährdung).

Formen:

Vernachlässigung

Unterlassung von:

- Altersgemäßer, ausreichender Ernährung
- Ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege
- Medizinischer Versorgung/Behandlung
- Ungestörten Schlaf, emotionaler Zuwendung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Unterlassung von altersentsprechender Betreuung und Schutz vor Gefahren.

Gewalt, physische Misshandlung

Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Zufügen von Verbrennungen

Sexueller Missbrauch/Sexuelle Gewalt

- Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen
- Nötigung des Kindes, sexuelle Handlungen vor den eigenen Augen durchzuführen
- Aufforderung an das Kind, sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen

Seelische Misshandlung

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung (Anschreien, beschimpfen, verspotten)
- Das Kind wird Zeuge der Ausübung von Gewalt, von sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied
- Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln

Häusliche Gewalt

Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern und/oder anderen Bezugspersonen z.B. schlagen/treten/stoßen/beschimpfen/drohen/beleidigen/demütigen/verhöhnern/entwerten/Vergewaltigen der Mutter.

Prävention:

Die Erzieherinnen/er geben den Kindern Anregung und Förderung, Wertschätzung, und sorgen für Bindung und Beziehung in der Gruppe sowie für ihr Wohlergehen. Durch einen altersgemäßen Umgang werden Mädchen und Jungen darin unterstützt, soziale Kompetenzen zu entwickeln. Wir achten die Persönlichkeit und die Würde der uns anvertrauten Kinder. Dazu gehört auch, dass Kinder ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen haben.

2.2.1 Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Macht ist die Möglichkeit Menschen, Dinge und Situationen zu beeinflussen und zu bewegen. Macht kann sowohl positiv als auch negativ eingesetzt werden. So ist es positive Macht, Kinder durch Regeln zu schützen (z.B. gehen auf dem Gehweg beim Spaziergang, wegen evtl. Unfallgefahr). Wenn Menschen ihre Macht zum Wohl der Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, sprechen wir von positivem Machtgebrauch. Wenn Menschen ihre Macht benutzen, um überwiegend ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen, und sie nicht zum Wohl der Gruppe oder eines Einzelnen einsetzen, sprechen wir von Machtmissbrauch. Dieser zeigt sich durch konsequente Vorgaben des Erzieher*innen ohne den Kindern die Möglichkeit zur Selbstbestimmung einzuräumen (z.B. Kinder dürfen sich ihre Spielmaterialien nicht selbst auswählen).

Jede*r von uns hat individuelle innere Grenzen, über die er/sie nicht hinausgehen möchte. Aufgabe des Machtausübenden ist es, diese Grenzen zu respektieren und zu schützen. Wo ich selbst spüre oder bei jemand anderem sehe, dass diese Grenzen verletzt werden, nehme ich Machtmissbrauch wahr. Natürlich sind wir ständig gefordert, unsere Grenzen zu hinterfragen und, bei Bedarf, auszudehnen. Aber dies bedeutet nicht, dass diese Grenzen gegen unseren Willen von außen verschoben werden dürfen. Manchmal ist es schwierig, die eigenen Grenzen zu erkennen, weil sie oft durch das Vertrauen und die tiefe Verbundenheit zu dem Machtausübenden unklar werden können. Im Austausch mit dem Team reflektieren wir unsere pädagogische Haltung und Vorbildfunktion. Im Alltag respektieren wir die individuellen Grenzen und Bedürfnisse der Kinder. Ein **Nein** des Kindes ist für uns bedeutsam und ist selbstverständlich einzuhalten.

2.2.2 Definition von Grenzüberschreitungen

(Gewaltanwendungen oder sexuelle Übergriffe/Belästigungen)

Als Grenzüberschreitung bezeichnen wir jede Handlung, die zum Zweck der Befriedigung von eigenen Bedürfnissen gegen den Willen einer anderen Person vorgenommen wird oder der die betroffene Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit ausgesetzt ist.

Grenzüberschreitungen bedeuten immer einen Missbrauch des Vertrauens – und/oder des Abhängigkeitsverhältnisses. Grenzüberschreitungen passieren meistens aus Versehen. Sie sind in der Regel nicht beabsichtigt z.B. Kind über den Kopf streicheln oder Kosenamen benutzen. Hier wird eine Grenze überschritten, die uns als Fachkräften nicht zusteht. Wenn es mal passiert ist und sich die Fachkraft für das grenzüberschreitende Verhalten entschuldigt und es nicht mehr vorkommt, ist es in Ordnung.

2.2.3 Gewalt unter Kindern

Was ist Gewalt?

Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen meint der Begriff „Gewalt“ auch soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken.

Ein Kind ist Gewalt ausgesetzt, wenn es wiederholt und über längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer Kinder ausgesetzt ist. Negative Handlungen sind absichtliche Verletzungen, wie verbale (z.B. drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken. Aber auch Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren gehört zu den negativen Handlungen.

In unserem Kita Alltag unterscheiden wir zwischen destruktiver Gewalt und den entwicklungsbedingten Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Kindern. Von Gewalt ist dann zu sprechen, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind.

Gewalt unter Kindern – ein natürlicher Entwicklungsprozess

Zur Entwicklung junger Kinder (bis 2 Jahre) gehört es, dass sie ihre Welt mit dem Mund erkunden. Alles was in das Blickfeld gerät, wird mundmotorisch erforscht. Wird die Suche eines Kindes nach mundmotorischen Erfahrungen nicht ausreichend befriedigt, kann es zum Beißen kommen. Auch Zahnen kann ein Grund für Beißverhalten sein. Außerdem kann sich ein Kind dadurch Aufmerksamkeit schaffen. Die kindlichen Emotionen können ebenfalls zum Beißen führen, insbesondere, wenn Kinder frustriert oder ihren Ärger ausdrücken wollen, es aber sprachlich noch nicht können.

Beißen gehört zu den Verhaltensweisen, die in den meisten Fällen nicht als Störung zu verstehen sind, sondern als Teil der kindlichen Entwicklung. Die Wissenschaft (nach Jenni / Latal 2009) unterscheidet dabei drei Kategorien:

- Beißen als Reifungsphänomen tritt eher im Alter von ein bis drei Jahren auf und nimmt dann wieder ab oder verschwindet. Kinder in diesem Alter haben häufig eine geringe Impulskontrolle und das Einfühlungsvermögen ist noch nicht ausgeprägt.
- Unter einer Entwicklungsvariante versteht man ein Verhalten, dass bei Kindern vorkommt und von der normalen Entwicklung abweicht, aber nicht den Charakter einer Störung aufweist (z.B. Stottern, Schüchternheit...)
- Von einer Verhaltensstörung wird gesprochen, wenn Auffälligkeiten in ihrer Dauer und Intensität so stark sind, dass das Kind daran gehindert wird, altersgemäße Entwicklungsaufgaben angemessen zu bewältigen (z.B. Autismus, Bindungsstörung, Aggressivität)

Der Auftrag unserer pädagogischen Arbeit ist es, Kindern zu vermitteln Konflikte gewaltfrei zu lösen. Dabei wird bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder auch Mobbing mit Hilfe der

pädagogischen Fachkraft Stellung bezogen. An erster Stelle steht der Schutz der Anvertrauten. Die grenzverletzenden Handlungen werden gestoppt. Wir erarbeiten gemeinsam mit den Kindern Regeln für ein gewaltfreies Miteinander und sehen uns stets als Vorbild.

3. Konzeptionelle Grundlagen unserer Kindertagesstätte

3.1. Haltung

Wir schaffen in unsrer Kita eine Atmosphäre, in der sich Kinder leicht mitteilen können. Uns ist eine offene Konfliktkultur wichtig, in der man sich gegenseitig vertraut. In unserem pädagogischen Alltag achten wir auf eine gewaltfreie Sprache, Konfliktlösungsstrategien und eine klare Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten. Unsere pädagogischen Fachkräfte sind dafür sensibilisiert und suchen gemeinsame Lösungswege im Einzelkontakt, sowie in der Gruppenarbeit. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*innen getragen und durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt. Das bedeutet, dass alle Mitarbeiter*innen eine Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern, Praktikant*innen etc. haben und sind sich dieser auch bewusst.

3.2. Bild vom Kind

Alle Kinder, unabhängig vom Geschlecht haben die Möglichkeit ihr Leben mit allen Kräften und Sinnen selbst mitzugestalten.

Jedes Kind ist in seiner Entwicklung besonders und trotzdem sind alle Kinder gleichberechtigt.

Erwachsene müssen Kindern die Möglichkeit geben, sich frei zu entfalten und entwickeln zu können.

Alle Kinder sollten Erfahrungen und Fertigkeiten, mit denen sie handeln, für ihr späteres Leben erlernen können. Dabei spielen verschiedene Faktoren, wie zum Beispiel das soziale Umfeld und die kulturelle Herkunft keine Rolle.

Jedes Kind hat das Recht auf Unterstützung und Förderung. Dies bezieht sich auf alle Bereiche der Persönlichkeitsentwicklung, wie zum Beispiel der Entwicklung von:

-Ich Kompetenzen (Körperbewusstsein, Autonomie, Frustrationstoleranz oder auch Widerstandsfähigkeit gegenüber schwierigen Lebenslagen ("Resilienz"))

-Sozial- Kompetenzen (Kontakt aufnehmen, andere begeistern, gemeinsam etwas erstellen, sich gegenseitig wertschätzen, andere integrieren, Konflikte bearbeiten, Probleme miteinander lösen, Ideen gemeinsam entwickeln, Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen - und vieles mehr)

-Sach- Kompetenzen (Wahrnehmen der materialen Umwelt, Materialeigenschaften kennenlernen, sie erleben und verstehen)

-Lernmethodische- Kompetenzen (Neugierde, Fähigkeit Wissen zu beschaffen, sich anzueignen und einzusetzen, um auftretende Probleme zu lösen)

Kinder sollten ermutigt werden sich an gesellschaftlichen Prozessen gestaltend zu beteiligen, wie zum Beispiel bei der Planung eines Ausfluges.

Im alltäglichen Leben wird ihre Neugier und Lernfreude herausgefordert.

Die Grundlage der Erziehungspartnerschaft, ist die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Eltern und Erzieher*innen. Dies ist von der sozialen und kulturellen Lebenssituation der Kinder und ihren Familien unabhängig.

**„Ein Kind ist kein Gefäß, das gefüllt,
sondern ein Feuer, das entzündet werden will.“**

François Rabelais

In diesem Sinne sehen wir das Kind als eigenständiges Wesen, dass von Geburt an neugierig ist und sich die Welt eigenaktiv mit allen Sinnen erschließt.

3.3 Beteiligungsverfahren

Kinder haben das Recht in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Hierbei erhalten sie von den Erzieher*innen Unterstützung. Mit Hilfe der Partizipation haben die Kinder die Möglichkeit in ihrem eigenen Leben und dem der Gesellschaft mitzubestimmen und sich einzubringen. Es gibt verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernstgemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Partizipation ist keine Frage der pädagogischen Ausrichtung, sondern ein Recht jedes Kindes von Geburt an.

In unserer Einrichtung können Kinder zum Beispiel beim Essen mitbestimmen. Jede Woche sucht eine andere Kindergartengruppe den Essensplan für die kommende Woche aus. Auch während des Essens portionieren sich die Kinder ihre Teller selbst. Bei pflegerischen Aufgaben, bestimmen die Kinder soweit es möglich ist, mit. Ist zum Beispiel die Vertrauensperson des Kindes im Dienst, kann das Kind von ihr gewickelt werden, wenn es das möchte. Bei pädagogischen Angeboten, wie zum Beispiel Ausflügen oder Gruppenaktivitäten werden die Kinder mit einbezogen. Somit haben sie die Möglichkeit, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und Bildungsstand an Entscheidungsprozessen beteiligt zu werden.

Damit die Kinder sich beteiligen können, brauchen sie auch Erwachsene, die sie begleiten, ermutigen und unterstützen. Eigene Bedarfe, Wünsche und Ideen der Kinder werden somit sichtbar.

Es wird erlernt auch Nein zu sagen, damit sich das Kind selbstständig erleben kann. Jedoch geht das Kindeswohl vor der Partizipation.

3.4 Beschwerdemöglichkeit der Kinder

Sich zu beschweren braucht Mut und Vertrauen um eigene Befindlichkeiten zu äußern und dafür einzustehen.

Deswegen möchten wir die Kinder darin bestärken, indem wir ein beschwerdefreundliches Klima fördern.

Für eine angenehme Beschwerdekultur arbeiten wir mit Ritualen und Abläufen, die auf den kindlichen Entwicklungsstand angepasst sind.

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf die Partizipation und Meinungsfreiheit jedes einzelnen Kindes.

Uns ist es wichtig, dass die Kinder, im Rahmen der Partizipation, von ihren Beschwerden, Problemen, Gefühlen und Wünschen erzählen.

Wir nutzen Stuhl- und Themenkreise oder auch direkte Einzelgespräche mit den Kindern, um nach Lösungsmöglichkeiten bei Beschwerden und Problemen zu suchen.

In Konflikten begleiten wir die Kinder bei der Schlichtung.

Wir sehen es als unsere Aufgabe aktiv zu werden, indem wir beobachtete Situationen aufgreifen und besprechen, sowie die Kinder nach ihrer Zufriedenheit und Gefühlslage zu befragen (z. B. durch Abstimmungen, Gefühlsbarometer, ...).

3.5 Präventive Zusammenarbeit mit Eltern

Wenn es um das Thema Kinderschutz geht, ist eine partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern von großer Wichtigkeit.

Ziel der Zusammenarbeit mit Eltern im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es, den Eltern die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen.

Aufnahme

- Bereits das Aufnahmegespräch wird genutzt, um Eltern Präventionsarbeit der Kita zu erläutern.
- Die Eltern bekommen mit dem Vertrag eine Information über die Regeln der Einrichtung ausgehändigt / bzw. wird besprochen.

Aushänge

- Über aktuelle Maßnahmen / Informationen werden die Eltern durch Aushänge informiert.
- Das aktuelle Schutzkonzept liegt zur Ansicht aus.

Elternabende

- Eltern werden über das Schutzkonzept bei einem Elternabend informiert.

Elterngespräche

- Alle Elterngespräche können eine Möglichkeit sein, über Prävention von sexueller Gewalt zu informieren.

In unserer Einrichtung haben wir Informationsmaterial / Flyer für die Eltern ausliegen.

Die Kinder dürfen nur von den Sorgeberechtigten und den Abholberechtigten (ab 14 Jahren) abgeholt werden.

Unser Schutzkonzept wurde in Zusammenarbeit mit dem Elternausschuss erarbeitet.

3.6 Bauliche Gegebenheiten

In unserer Kita haben die Kinder je nach Alter und Entwicklungsstand unterschiedliche Bewegungsfreiräume im Haus.

Ausgehend von den Gruppenräumen (als Basis des Pädagogischen Alltags) bieten wir den Kindern verschiedene Räume mit Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten an, die sie alleine oder in Kleingruppen aufsuchen können.

Ebenfalls bei Toiletten- und Botengängen sind unsere Kinder alleine im Haus unterwegs.

Um bei all diesen Freiräumen unserer Aufsichtspflicht nachzukommen und die Kinder vor Übergriffen zu schützen, haben wir im Team und mit den Kindern Regeln und Absprachen erarbeitet.

Diese dienen auch zum Eigenschutz der Erzieher*innen.

Unsere Wickelräume bieten den Kindern sowohl eine Wahrung der Intimsphäre, als auch Schutz der Fachkräfte, da Türen stets offenbleiben und pflegerische Maßnahmen einsehbar sind.

Die den Gruppen zugehörigen Nebenräume und Flure sind Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten für die Kinder und werden durch die Erzieher*innen individuell begleitet. Das selbige gilt für Spiel- und Baumhaus im Außengelände. Da das Außengelände zum Teil einsehbar ist, achten wir darauf, dass die Kinder z.B im Sommer Badekleidung im Planschbecken tragen. Personen, die sich längere Zeit am Zaun aufhalten, werden von uns angesprochen.

Die Außentür wird nur nach dem Klingeln geöffnet, zum Schutz der Kinder.

3.7 Aufsichtspflicht

Gesetz: BGB §1631 Absatz 1: Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

Geben Eltern ihre Kinder in Kita's etc., so entsteht ein Betreuungs- und Aufnahmevertrag. Durch diesen wird die Aufsichtspflicht der Eltern an den Träger besagter Tageseinrichtungen übertragen. Dies bedeutet, dass diese Institution für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes dieses erzieht und beaufsichtigt.

Generell ist die Intensität der Aufsicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes
- Reifezustand des Kindes
- Charakter des Kindes
- Erfahrungsstand des Kindes

In unserer Einrichtung beginnt die Aufsichtspflicht mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Erzieher*innen.

Beendet wird die Aufsichtspflicht durch die persönliche Übergabe des Kindes an die Eltern.

Während der Betreuungszeit sind alle Erzieher*innen für alle Kinder der Einrichtung verantwortlich.

Kinder spielen bei uns in Groß- und Kleingruppen in verschiedenen Räumen. Das Spielen der Kinder findet in einem geschützten Rahmen statt. Wir erarbeiten die dafür geltenden Regeln mit den Kindern. Die Regeln werden auch visuell dargestellt, damit für alle Alters- und Sprachgruppen diese verständlich sind.

3.8 Sexualpädagogisches Konzept

Kinder haben ein natürliches Interesse am eigenen Körper. Im liebevollen Umgang mit dem Körper entwickeln die Kinder ein gesundes Körpergefühl.

Die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und ein starkes Selbstwertgefühl sind die besten Voraussetzungen eine starke Persönlichkeit zu entwickeln.

Kinder erhalten die Gelegenheit den eigenen Körper in vielfältigen Zusammenhängen zu erfahren, die eigene körperliche Entwicklung wahrzunehmen, Körperteile angemessen zu benennen (Penis, Scheide, Po), die Intimsphäre zu schützen, eigene Grenzen, sowie die Grenzen des anderen zu akzeptieren und respektieren, gesundheitliches Wohlbefinden (Schlafen, Ernährung, Körperhygiene) erfahren.

Unser Ziel in der Kindertagesstätte ist:

Kinder in der Entwicklung eines guten Körpergefühls zu stärken, verantwortungsbewusster Umgang mit dem eigenen Körper und dem des Anderen.

Kinder erleben einen vertrauenswürdigen Umgang im geschützten Rahmen.

Wir achten die Gesundheitsbedürfnisse der Kinder, nehmen ihre Fragen und Gedanken in Bezug auf ihren Körper und den Körper anderer ernst und beantworten diese kindgerecht und wahrheitsgetreu, z.B. wo kommen die Babys her, usw. Gemeinsame Körpererfahrungen und Körpererkundungen entsprechen der natürlichen Neugier des Kindes. Doktorspiele gehören zu diesem Bildungsbereich dazu und beinhalten auch gewisse Regeln, die mit Kindern und Erzieher*innen gemeinsam besprochen werden.

Regeln der Kinder:

- Wir können unseren Körper im gegenseitigen Einverständnis ohne Kleidung anschauen.
- Wir stecken nichts in Körperöffnungen (z. B. Nase, Ohr, Scheide, Penis, Mund, usw.).
- Wir spielen mit Gleichaltrigen (Altersunterschied max. ein Jahr); ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- „Wir Kinder sagen Nein, und Nein ist Nein.“
- Wir bestimmen selbst, ob und mit wem wir den eigenen Körper erkunden wollen.
- Wir Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen uns nur so viel, wie es für uns selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Wir tun keinem anderen Kind weh.
- Hilfe holen ist kein Petzen.

Regeln der Erzieher*innen:

- Wir geben den Kindern den geschützten Rahmen zum Spielen
- und achten auf Einhaltung der Regeln und Grenzen.

In dem Bildungsbereich „Körper, Gesundheit, Sexualität“ (Kapitel 3.10) wird deutlich darauf verwiesen, dass auch dies ein Bereich ist, der in der Kita unbedingt dazu gehört und Beachtung finden sollte. Da es für uns somit ein Bildungsbereich neben den vielen anderen ist, achten wir z.B. darauf, die Körperteile mit korrekten Bezeichnungen wie z.B. Penis und Scheide zu benennen.

4. Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

Ausschreibung

In der Stellungsbeschreibung weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin.

Bewerbungsgespräch

Die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts ist die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit. Im Bewerbungsgespräch findet darüber ein Austausch mit dem Träger statt.

Erweitertes Führungszeugnis

Ein aktuelles Führungszeugnis ist Einstellungsvoraussetzung. Gemäß § Abs. 4 SGB VIII, müssen alle Mitarbeiter*innen auch nach Einstellung regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis zum Schutz der Kinder vorlegen.

Die Bewerber kommen zum hospitieren in die Einrichtung. Dort stellt die Einrichtung das Konzept, das pädagogische Team und die Einrichtung vor. Außerdem wird ihnen das Schutzkonzept und die Konzeption der Kita ausgehändigt. Der/die Bewerber*innen wird zu seiner Berufserfahrung, persönlichen Werten und Glaubenseinstellung gefragt. Das Team hat ebenso die Gelegenheit den/die Bewerber*innen kennenzulernen.

Einarbeitung

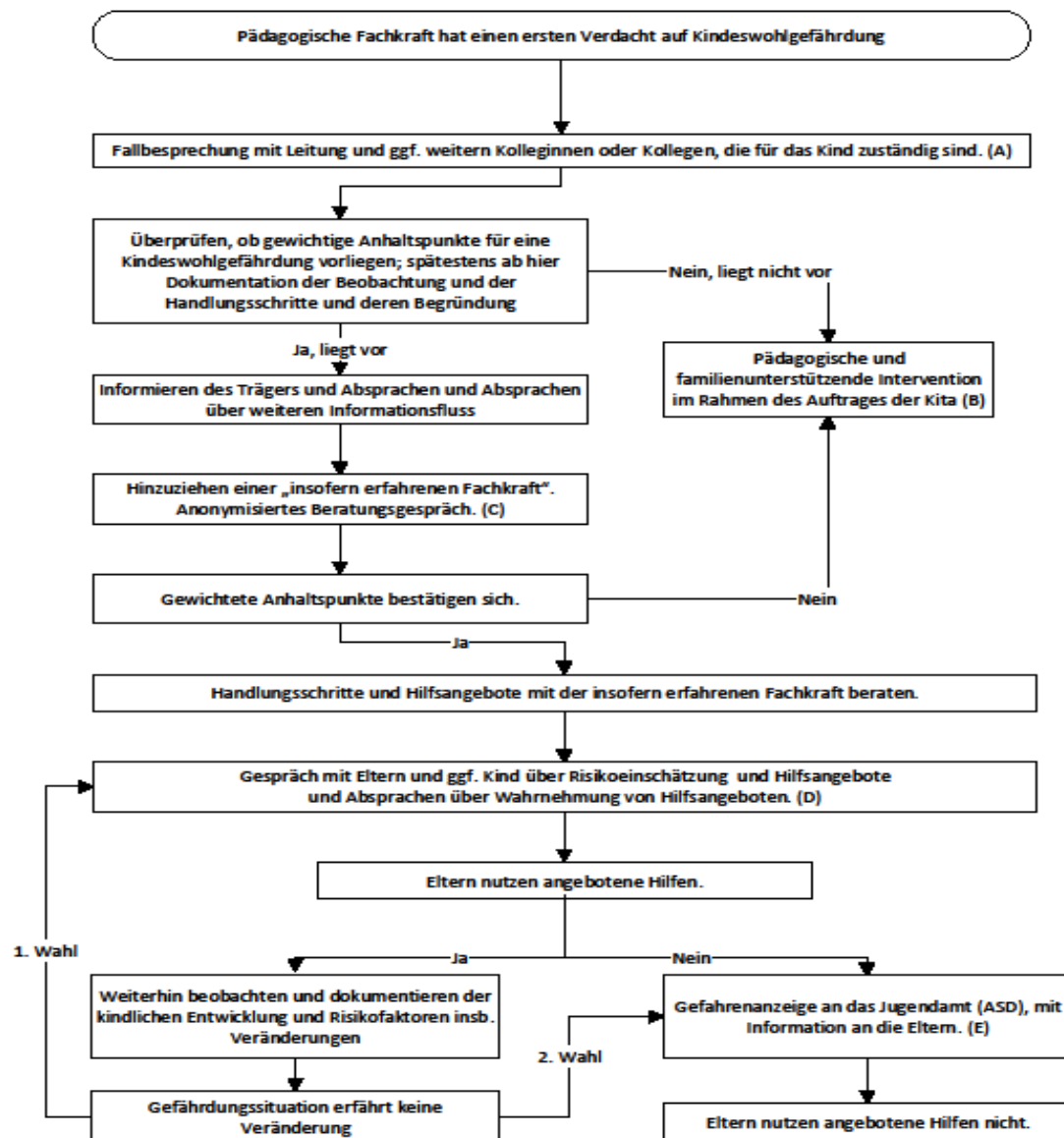
Findet ein neues Arbeitsverhältnis statt, erfolgt eine Einweisung des Schutzkonzeptes durch die Leitung der Kita. Grundlage der Arbeit ist der unterschriebene Verhaltenskodex. Nach Ablauf der Probezeit findet ein Beurteilungsgespräch durch die Leitung statt. Eine Selbstverpflichtungserklärung wurde von allen Mitarbeiter*innen unterschrieben und wird auch neuen Mitarbeiter*innen zu Unterschrift vorgelegt.

5. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB

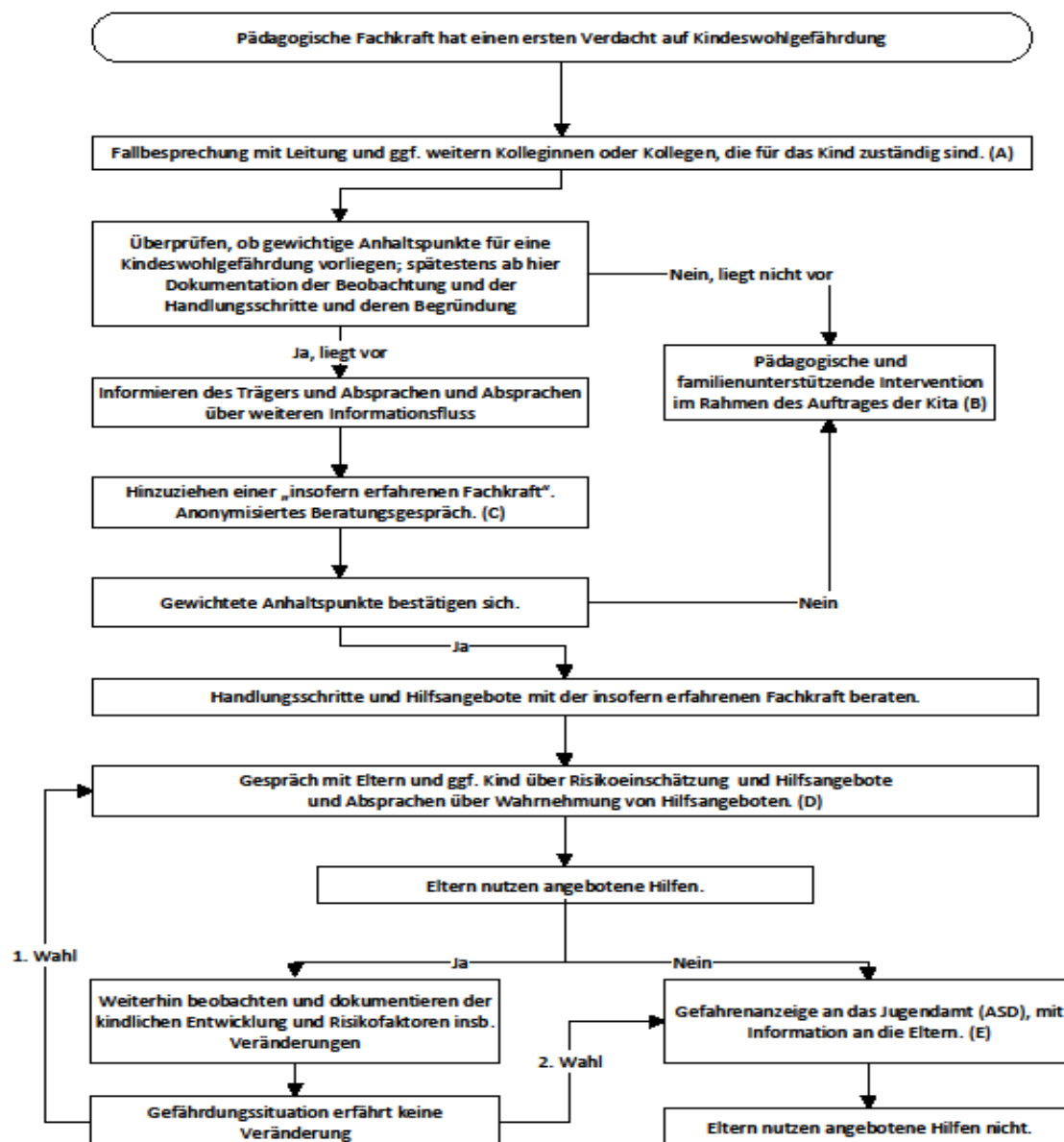
Zur Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII stehen uns zwei Vorgehensweisen zur Verfügung. Zum einen nach §8a SGB VIII für Gefährdungen innerhalb des Elternhauses und zum anderen für vermuteten Machtmissbrauch durch Fachkräfte innerhalb der Institution.



Verfahrensablauf § 8a SGB VIII

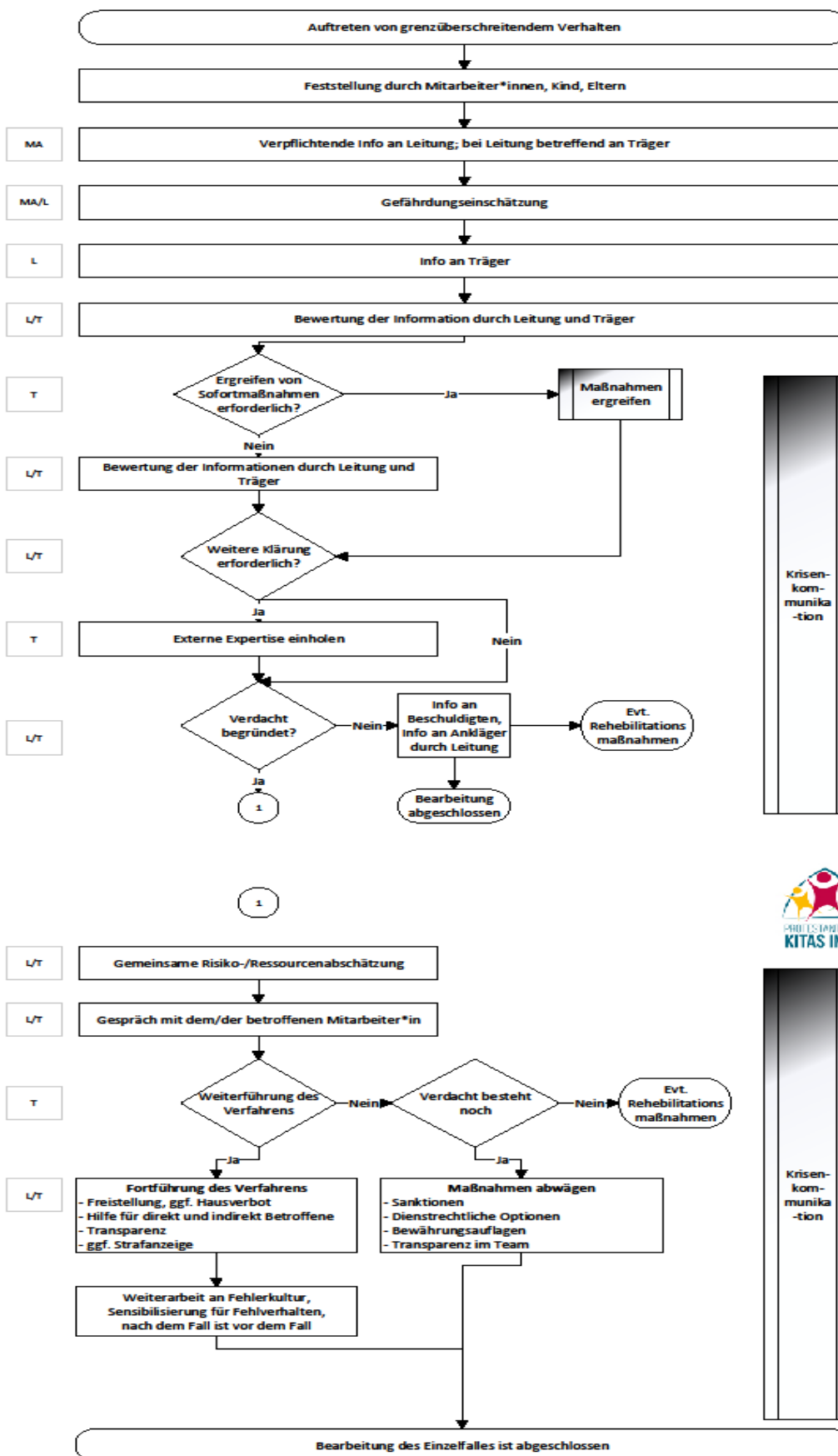


Verfahrensablauf § 8a SGB VIII



Wer

Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen



6. Gesetzliche Grundlagen

KKG – Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindeswohlgefährdung

§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

JArbSchG – Arbeitsschutzgesetz

§ 5 (1) Die Beschäftigung von Kindern ist verboten.

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Anfrage bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1666 Gefährdung Kindeswohl

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1626 Elterliche Sorge

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen. Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und des Vermögens (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindung besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

BKiSchG - Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf beiden Säulen Prävention und Intervention.

Am 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Es steht für umfassende Verbesserung des Kindesschutzes in Deutschland. Das Bundeskinderschutzgesetz bringt den vorbeugenden Schutz von Kindern und das Eingreifen bei Verletzungen des Kinderschutzes gleichermaßen voran. Außerdem stärkt es alle Akteure, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung fordert.

GG - Grundgesetz

Kinder sind insbesondere über die Grundrechte in Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde und Menschenrechte), Art. 2 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) und über die Grundrechte zur Familie in Art. 6 GG geschützt.

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) 1 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. 2 Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

JuSchG - Jugendschutz

Unter dem Begriff Jugendschutz werden rechtliche Regelungen zum Schutz von Jugendlichen und Kindern vor gesundheitlichen, sittlichen und sonstigen Gefahren zusammengefasst. Schwerpunkte sind dabei unter anderem: Jugend in der Öffentlichkeit, Schutz vor jugendgefährdenden Medien, Jugendhilfe, Jugendarbeitsschutz. (Wikipedia)

Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche stärken und schützen, indem es den Zugang zu gesundheitsgefährdenden Produkten, zu Kinofilmen und Medien auf Bildträgern sowie Aufenthalte an bestimmten Orten in der Öffentlichkeit an bestimmte Altersstufen bindet. Dadurch unterstützt das Gesetz Eltern bei der verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Erziehung ihrer Kinder.

Kinder unter 6 Jahren

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen (E-Zigaretten/ E-Shishas; auch bei nikotinfreien Aerosolen) an Minderjährige ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen/dampfen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind.

Ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen nicht aufhalten. Gaststätten dürfen sie nur besuchen

zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,

wenn sie sich auf Reisen befinden,

wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern unter 6 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder unter 6 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen dann auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) zu besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Kinder unter 6 Jahren nur anwesend sein, wenn die dort gezeigten Filme für ihre Altersstufe freigegeben sind oder es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt.

(Jugendschutz-aktiv Homepage)

SGB VIII - Sozialgesetzbuch

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 I 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019 I 1131

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) 1Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. 3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

StGB - Strafgesetzbuch

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,
2. seinem Hausstand angehört,
3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder
4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist,

quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. (Dejura.org Homepage)

UN - Kinderrechte

Artikel 1: Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 3: Wohl des Kindes

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.